



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 3²

Bearbeitung: FD 56.2 Erdmann

**Leitfaden
Freie Förderung
§ 16f SGB II**

Inhalt

1.	Allgemeines	Seite 2
1.1	Ziel und Inhalt der Freien Förderung	Seite 2
1.2	Gestaltungsspielraum	Seite 2
2.	Fördervoraussetzung	Seite 2
2.1	Förderfähiger Personenkreis	Seite 2
2.2	Andere Leistungen nach Abs. 1	Seite 3
2.3	Aufstockungs- und Umgehungsverbot nach Abs. 2 Satz 3	Seite 3
2.4	Ausnahme vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot	Seite 4
3.	Ermessen	Seite 5
3.1	Entschließungsermessen	Seite 5
3.2	Auswahlermessen	Seite 5
3.2.1	Einzel- oder Gruppenmaßnahme	Seite 6
3.2.2	Einzelfallförderung in Form von Geldleistungen	Seite 6

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

² Die lfd. Nr. 1-2 wurden als „Fachliche Hinweise – Freie Förderung § 16f SGB II“ veröffentlicht. Mit der Neuregelung der Dokumentarten des Jobcenter-Intranets erfolgt die Veröffentlichung von nun an unter der Bezeichnung „Leitfaden Freie Förderung § 16f SGB II“.

1. Allgemeines

1.1 Ziel und Inhalt der Freien Förderung

Die Leistungen der Freien Förderung müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

Die in § 16, 16a bis 16e SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (sog. Basisinstrumente) können durch die freien Leistungen erweitert werden (sog. Erfindungsrecht). Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen.

§ 16f SGB II gehört systematisch zu den Eingliederungsleistungen. Die Gewährung von Leistungen, die Teil der Regelleistung³ sind, ist aufgrund der sog. Sperrwirkung des § 20 SGB II nicht möglich. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Übergangshilfen bis zur ersten Gehaltszahlung) einschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung (z.B. Mietkaution) aus Eingliederungsmitteln sind somit ausgeschlossen.

1.2 Gestaltungsspielraum

Eine freie Förderung ist unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots möglich, wenn

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder in Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können.
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten, wie z. B. von Bundesländern, Kommunen oder anderen Sozialleistungsträgern, liegen.
- Die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts eingehalten (z.B. EU-Recht) werden.

2. Fördervoraussetzungen (Tatbestand)

2.1 Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Hilfebedürftigkeit muss aktuell vorliegen, sodass eine präventive Leistungsgewährung ausscheidet. Erfasst werden auch sog. Erwerbsaufstocker. Hierbei handelt es sich um Personen, die trotz Erwerbseinkommen weiterhin hilfebedürftig sind. Darunter fallen auch Personen, die z. B. eine geringfügige Beschäftigung ausüben.

Ziele und Grundsätze

sog. Basisinstrumente

Eingliederungsleistung

sog. Sperrwirkung

eLb

Erwerbsaufstocker

Geringfügig
Beschäftigte

³ Index TS Freie Förderung Kasten 5 Weitere Hinweise und Informationen Übersicht Regelsatzinhalte

Die sog. „Alg I-Aufstocker“, gemeint sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen, sind seit dem 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) nicht förderfähig.

2.2 Andere Leistungen nach Abs. 1

Andere Leistungen sind gegeben, wenn Aktivierungs-, Stabilisierungs- oder Betreuungs- sowie Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen. Bei der „Erfindung“ der Leistungen sind die Zielvorgaben und Leistungsgrundsätze des SGB II zu berücksichtigen.

2.3 Aufstockungs- und Umgehungsverbot nach Abs. 2 Satz 3

Gem. § 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II dürfen die anderen Leistungen die Eingliederungsleistungen nicht aufstocken und umgehen. Es ist unzulässig, eine oder mehrere Voraussetzungen für eine gesetzliche Leistung zu verändern oder wegfallen zu lassen, um die Anforderungen für eine Inanspruchnahme der Leistung zu verringern (Umgehungsverbot). Ein Unterschreiten des Mindestleistungsniveaus ist ebenfalls nicht zugelassen. Die alleinige Abwandlung der Rechtsfolge einer gesetzlichen Leistung mit dem Ergebnis einer vorgezogenen oder höheren Förderung ist ebenfalls unzulässig (Aufstockungsverbot).

Spezifische Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Förderhöhe und–dauer einzelner Basisinstrumente dürfen nicht unterlaufen werden.

Zulässige Förderung

- Eine Förderung nach § 16 f SGB II kommt über den § 44 SGB III hinaus nur in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um die Beibehaltung der Erwerbstätigkeit i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB II zu unterstützen, z. B. Kostenübernahme für die Reparatur eines Pkw, die Anschaffung eines Pkw oder eines Führerscheins.
- Alphabetisierungskurse (Lese- und Schreibfähigkeit) für Deutsche soweit keine andere Zuständigkeit besteht, z. B. wenn keine Schulpflicht mehr besteht
- Eine Förderung nach §16f SGB II kommt bei Selbständigkeit nur in Betracht, wenn die Tragfähigkeit (§ 16c Abs. 3 SGB II) vorliegt und es sich um laufende Aufwendungen (z. B. Miete für Arbeitszimmer) handelt, die nicht bereits im Rahmen der Betriebsausgaben berücksichtigt wurden. Die Förderung einer einmaligen Sachleistung kann nur gem. § 16c SGB II erfolgen.

Unzulässige Förderung

- Eine Förderung der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen nach § 16 f SGB II kann über die §§ 45, 81 SGB III hinaus nicht erfolgen.
- Gesetzliche Regelungen zur Leistungshöhe und -dauer dürfen nicht umgangen werden

Alg I-Aufstocker

Aufstockungs- und Umgehungsverbot

Reparatur oder Anschaffung Pkw/ Führerschein

Alphabetisierungskurs

Selbständige Tätigkeit

- Förderung einer Maßnahme über die freie Förderung, die nicht über AGH gefördert werden kann
- Arbeitgeberzuschüsse gem. §§ 88 ff SGB III (keine Aufstockung oder Modifizierung der Förderhöhe, des Förderzeitraums oder der Nachbeschäftigungspflicht möglich)
- Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche gem. § 78 SGB III ist nicht möglich (sonst unzulässige Ausweitung der Zielgruppe)
- Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V
- Leistungen an die Eltern des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, da eine freie Förderung nur in Betracht kommt, wenn dies für die Eingliederung des eLb erforderlich ist
- Praktika für Schüler allgemeinbildender Schulen, da sie grundsätzlich
- der Schulpflicht unterliegen und in die Zuständigkeit der Länder fallen

Arbeitgeberzuschüsse

Praktika für Schüler

2.4 Ausnahme vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot (§ 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II)

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für

- Langzeitarbeitslose i. S. v. § 18 SGB III oder
- eLb, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihre/seine berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Auch bei diesem Personenkreis muss eine Leistungsberechtigung i. S. d. § 7 SGB II vorliegen und sie müssen zum förderfähigen Personenkreis gehören (siehe Ziffer 2.1)

Förderfähiger Personenkreis

Zur Prüfung des Kriteriums der Langzeitarbeitslosigkeit wird auf das Dokument „Bestimmung von Langzeitarbeitslosigkeit“ (Themenseite Langzeitarbeitslosigkeit, Kasten 3 Vorgaben) verwiesen.

Langzeitarbeitslosigkeit

Darüber hinaus muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, dass die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen in einer angemessenen Zeit von in der Regel 6 Monaten voraussichtlich keine Verbesserung der Eingliederungsaussichten bewirken kann.

Prognoseentscheidung

Zulässige Förderung

Für den förderfähigen Personenkreis können modifizierte Basisinstrumente über die anderen Leistungen hinaus erbracht werden, d.h. dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Darüber hinaus ist eine negative Prognoseentscheidung notwendig, dass mit den Basisinstrumenten ein Eingliederungserfolg in absehbarer Zeit nicht erreicht werden kann.

Modifizierte Basisinstrumente

- Eine Förderung nach § 16 f SGB II kommt in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um die Beibehaltung der Erwerbstätigkeit i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu unterstützen. Eine Erwerbstätigkeit liegt auch vor, wenn Personen lediglich eine geringfügige Tätigkeit (Mini-Job) ausüben oder als Aushilfe nur vorübergehend beschäftigt sind bzw. einem Ein-Euro-Job nachgehen.

- Ein Ausbildungszuschuss an den Arbeitgeber kann nur für den besonderen Personenkreis des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II gewährt werden.

- Durch die vollständige Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots kann bei den Personengruppen nach Abs. 2 von den gesetzlichen Regelungen nach § 45 SGB II und §§ 81 ff. SGB II abgewichen werden.

So können auch Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht von einer fachkundigen Stelle nach den §§ 179 ff SGB II zugelassen wurden. Für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen kann die Förderung einer Maßnahme über § 45 Abs. 8 SGB II hinaus auf mehr als 12 Wochen ausgeweitet werden.

Unzulässige Förderung

- Leistungen für die andere Träger zuständig sind, z. B. Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II, berufsvorbereitende Bildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen, Sprachförderung des BAMF, Kranken- oder Rentenversicherung
- Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention nach § 20 SGB V

3. Ermessen (Rechtsfolge)

Es ist eine Einzelfallprüfung entsprechend der Prüfschemata vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.

3.1 Entschließungsermessen

Bei der Entscheidung über das „Ob“ einer Leistungsgewährung ist maßgebend, ob eine hinreichend sichere Prognose hinsichtlich des Eingliederungserfolges gestellt werden kann (Entschließungsermessen).

3.2 Auswahlermessen

Auch über die Modalitäten hinsichtlich Art, Dauer und Höhe der Leistungsart ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (Auswahlermessen).

Beibehaltung der Erwerbstätigkeit

Ausbildungszuschuss an Arbeitgeber

Entschließungsermessen

Auswahlermessen

3.2.1 Einzel- oder Gruppenmaßnahme

Im Rahmen der freien Förderung kann die Teilnahme an einer Maßnahme gefördert werden. Dabei kann es sich um Einzel- oder um eine Gruppenmaßnahme handeln, die unter Anwendung des Vergaberechts beschafft oder im Rahmen der Projektförderung umgesetzt wurden

3.2.2 Einzelfallförderung in Form von Geldleistungen

Neben der Durchführung von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen kann die freie Förderung auch als Einzelfallförderung an den eLb oder den Arbeitgeber ausgestaltet sein.

Die freie Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder der Kombination beider gewährt werden, wobei der darlehensweisen Gewährung soweit möglich der Vorrang zu gewähren ist. Eine Pauschalierung ist zulässig. Die Entscheidung, ob die Förderung als Darlehen oder als Zuschuss gewährt wird, ist im Rahmen des Auswahlermessens zu fällen und ausführlich zu dokumentieren.

Die Förderung im Rahmen der Freien Förderung umfasst grundsätzlich die Übernahme aller notwendigen und angemessenen Kosten. Insoweit ist auf die Ausführungen zu den Hinweisen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 45, 83 ff SGB III zu verweisen.

Bei einer Maßnahmeteilnahme kommt die Übernahme der Maßnahme-, Fahrt-, Unterbringungs-/ Verpflegungskosten und maßnahmespezifische Kinderbetreuungskosten in Betracht.

Kosten für Leistungen, die durch den Maßnahmeträger selbst zu erbringen sind (z.B. Kosten für Arbeitsschutzkleidung), können nicht erstattet werden.

Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen (z.B. Parkgebühren), können ebenfalls nicht erstattet werden.

Einzel- oder Gruppenmaßnahme

Einzelfallförderung=Geldleistungen

Zuschuss/ Darlehen

Vorrang Darlehen

Notwendige und angemessene Kosten

Erstattungsfähige Kosten

Arbeitsschutzkleidung

Parkkosten

Freigegeben am/durch: 13.01.2022

